



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 11. Februar 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Wiederholungsrezepte zum 1. März 2020

Nach der neu eingefügten Regelung im SGB V können Sie **ab dem 1. März 2020** für Ihre Patienten, die eine kontinuierliche Versorgung mit einem bestimmten verschreibungspflichtigen Arzneimittel benötigen, Verordnungen ausstellen, nach denen eine **nach der Erstabgabe bis zu dreimal zu wiederholende Abgabe** erlaubt ist. Eine Verpflichtung, ein so genanntes Wiederholungsrezept auszustellen, gibt es aber nicht!

Die Verordnungen sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen bis zu einem Jahr nach Ausstellungsdatum zulasten der GKV durch Apotheker beliefert werden. Wie hier die konkrete Umsetzung aussehen wird, berät die KBV derzeit mit dem GKV-Spitzenverband. Sobald uns nähere Informationen vorliegen informieren wir Sie.

Im Arzneimittelgesetz (AMG) und in der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) wurden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen, um eine wiederholte Abgabe eines Arzneimittels auf dieselbe Verschreibung zu ermöglichen.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.